

1349 Dez. 17 [feria quinta post festum sancte Lucye virg. et mart.] 1321

Pröpstin und Kapitel des Stifts Breden befunden: Lambertus dictus Schenke sei ehemals auf ihre Veranlassung durch den Thessaurar der Kirche St. Ludgheri in Münster als Richter und Subdelegat des von dem apostoßlichen Stuhle hierzu bestellten Scholasters von St. Johannis in Dsnabrück exkommuniziert worden, deshalb, weil er die Stiftsleute auf den Stiftsgütern Menefinch tho Wiste im Kspl. Winterswic, Ghesynch, Wenynch, thon Haghe und Metynch im Kspl. Bocholte auf Grund seiner von ihm behaupteten Vogtei über diese Güter ungedechter Weise besteuerte (exactionaret), indem er nämlich sie über den „voghettschellinch“ (solidum advocatie voghetschellinch vulgariter nuncupatum) beschwerte, und er habe länger als 16 Jahre in der Exkommunifation zugebracht. Deshalb hätten sie zugelassen, daß Hermannus dictus Monich, Bürger in Bocholte, die bisher von Lambertus über die genannten Güter und außerdem über die Güter Schellifynch befejjene Vogtei für 72 goldene Schilde (quodlibet scudatum pro quatuor solidis Monasteriensium denariorum computando) angekauft habe unter der Bedingung, daß er und sein Erbe jährlich aus Menifynch 9 Schillinge, aus Ghesynch 6, Wenynch 8, thon Haghe 7, Metynch 1, Schellifynch 3 Schill. Münst. Pfg. auf Martini beziehen sollten. Aber jobald aus Menifynch 18 Schilde, aus Ghesynch 14, Wenynch 18, thon Haghe 16 Schilde — jeder zu 4 Schill. Münst. Pfg. — dem Herrmann oder seinen Erben bezahlt seien, sollten sie aus diesen 4 Gütern nur noch 1 Schill. Münst. jährlich erhalten. Hermann ist auch verpflichtet, diese Abzahlung jederzeit zwischen Martini und Weihnachten anzunehmen und darüber eine mit eigenem oder mit dem Schöffensiegel von Bocholt versehene Urkunde auszustellen.

Das Stitt hat auch jederzeit das Recht des Rückkaufs der Vogtei zu dem obigen Preise, jedoch gegebenenfalls unter Abzug der von den 4 Gütern gezahlten Summen, und fann eine gleiche Urkunde darüber beanspruchen; dann muß auch Hermann den ihm von Lambertus ausgestellten Verkaufsbrief ausshändigen und ebenso die Urkunde des Goswinus de Ghemene für Rotghero dicto Schenken. Endlich, so oft auf Grund der Vogtei das herwadium gegeben wird, quod scilicet herwadium marca Monasteriensium denariorum liberabitur seu redimetur, sollen die zu den Gütern gehörigen Leute diese Mark nomine herwadii bezahlen. Hermannus Monich erkennt alles an und gelobt, die Vogtei nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stiftsdamen weiter zu verkaufen. Es folgt dann Wortlaut der Urkunde des Goswin von Gemen von 1290 Sept. 6 (vergl. Regest Nr. 30, Wilmans III, 1407). Es siegeln Pröpstin und Kapitel mit dem Stiftsjiegel und Hermannus Monich.

Kopie des 14. Jhdts.; Lib. cat. fol. 126v—128v. — Regest Gesch. der Herrsch. Gemen § 145.